

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Dresden International University	
Ggf. Standort		
Studiengang	<i>Immobilienmanagement</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2015	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	10	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	6	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		
* Bezugszeitraum:	SS 2016-WS 20/21	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ZEVA
Zuständige/r Referent/in	Dr. Dagmar Ridder
Akkreditierungsbericht vom	14.06.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	28
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	28
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	29
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	29
3 Begutachtungsverfahren	30
3.1 Allgemeine Hinweise	30
3.2 Rechtliche Grundlagen	30
3.3 Gutachtergruppe	30
4 Datenblatt	31
4.1 Daten zum Studiengang	31
4.2 Daten zur Akkreditierung	33
5 Glossar	34
Anhang	35
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	35
§ 4 Studiengangsprofile	35

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	36
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	36
§ 7 Modularisierung	38
§ 8 Leistungspunktesystem	38
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	40
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	40
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	40
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	41
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	42
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	42
§ 12 Abs. 1 Satz 4	42
§ 12 Abs. 2	42
§ 12 Abs. 3	43
§ 12 Abs. 4	43
§ 12 Abs. 5	43
§ 12 Abs. 6	43
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	44
§ 13 Abs. 1	44
§ 13 Abs. 2	44
§ 13 Abs. 3	44
§ 14 Studienerfolg	44
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	45
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	45
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	46
§ 20 Hochschulische Kooperationen	46
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	47

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Immobilienmanagement“ wird von der Dresden International University in enger Kooperation mit dem Bildungsträger EIPOS in der Form eines berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs angeboten.

Zielgruppe sind Fach- und Führungskräfte in der Immobilienbranche, die ihre berufspraktische Erfahrung um einen wissenschaftlichen Hintergrund ergänzen, bzw. diesen vertiefen möchten. Explizites Ziel ist es dabei, potenziellen Studieninteressierten eine Möglichkeit zu bieten, sich im Rahmen eines akademischen Aufbaustudiengangs weiter zu qualifizieren, um sich so für zukünftige Führungsaufgaben zu qualifizieren. Um dies zu ermöglichen, findet während des gesamten Studienverlaufs eine engmaschige und individuelle Betreuung durch das Studiengangsmanagement statt.

Der Studiengang macht sich dabei die Berufserfahrung der Studierenden zunutze und knüpft an diese an, indem er einen starken Fokus auf die Praxisorientierung legt. Hierzu kommt in jedem Modul ein fundierter Methodenmix zum Einsatz, durch den sowohl theoretisches Fachwissen als auch praxisbezogene Inhalte, beispielsweise in der Form von interaktiven Workshops, vermittelt werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden haben insgesamt einen überwiegend positiven Eindruck vom Masterstudiengang „Immobilienmanagement“ gewonnen. Eine große Stärke des Studiengangs stellt der starke berufspraktische Bezug dar, welcher durch Einbeziehung der berufspraktischen Erfahrung sowie mithilfe ausgewiesener Expert*Innen der Berufspraxis in der Lehre geschieht.

Die größte Schwäche des Studiengangs sehen die Gutachtenden in dem recht verschulften Curriculum, das wenig Wahlmöglichkeiten bietet und somit Studierenden nur begrenzt erlaubt, individuelle Studienschwerpunkte zu setzen. Hier sehen die Gutachtenden mitunter noch Verbesserungspotenzial.

Darüber hinaus stellen die Studienreise nach Shanghai sowie die engmaschige individuelle Betreuung der Studierenden durch das Studiengangsmanagement große Stärken des Studiengangs dar und werden vom Gremium der Gutachtenden explizit positiv hervorgehoben.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang Immobilienmanagement ist ein weiterbildender Masterstudiengang. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester bzw. 2,5 Jahre, in welcher 90 ECTS-Leistungspunkte zu erreichen sind. Das Studium erfolgt berufsbegleitend in Teilzeit. Für die Aufnahme des Studiums ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit i. d. R. 210 ECTS-Leistungspunkten notwendig (vgl. Prüfungsordnung, § 3). Nach Abschluss des Studiums werden somit 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht. Das Studium führt daher zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Studienstruktur und -dauer entsprechen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang weist ein anwendungsorientiertes Profil auf. Festgehalten ist die Profilausbildung des Studienganges in § 3 der Studienordnung, welcher neben der anwendungsorientierten Ausrichtung des Studiengangs auch auf den besonderen Profilanpruch des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums eingeht. Der Verweis auf das Vorliegen eines Teilzeitstudienganges erfolgt in § 5 (1) der Studienordnung.

Für die Bearbeitung der Masterarbeit sind laut § 12 (5) der Prüfungsordnung 6 Monate vorgesehen. „Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig und unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie sprachlich korrekt darzustellen“ (§ 12, Absatz 1, Satz 2 der Prüfungsordnung). Die formalen Anforderungen an die Abschlussarbeit sind damit erfüllt. Der weiterbildende Masterstudiengang führt entsprechend zum gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen wie ein konsekutiver Masterstudiengang.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Akkreditierung von Studiengängen (Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – SächsStudAkkVO) vom 29. Mai 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18231-Saechsische-Studienakkreditierungsverordnung>

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Zugang zum Studium des Immobilienmanagements wird gemäß § 3 (2) der Prüfungsordnung ein fachlich einschlägiger, erster berufsqualifizierender Abschluss einer (Fach-)Hochschule oder Berufsakademie im Umfang von i. d. R. 210 Leistungspunkten sowie eine mindestens einjährige, ebenfalls fachlich einschlägige Berufstätigkeit vorausgesetzt. Die fachliche Einschlägigkeit bezieht sich auf die Bereiche Immobilienwirtschaft, Bauingenieurwesen, Architektur, Facility Management, Volks- oder Betriebswirtschaft. Sofern der erste berufsqualifizierende Abschluss keine fachliche Einschlägigkeit aufweist, ist eine mindestens zweijährige, facheinschlägige Berufserfahrung nachzuweisen (vgl. § 3 (2) der Prüfungsordnung). Verfügen Bewerber*innen über einen Studienabschluss mit weniger als 210 Leistungspunkten, können sie fehlende Leistungspunkte durch das Absolvieren von Zusatzmodulen bzw. Zusatzleistungen erwerben (vgl. § 3 (3) der Prüfungsordnung).

Im Bedarfsfall können zusätzlich zu den formalen Auswahlkriterien zusätzliche Zulassungsgespräche geführt werden, um die fachliche, wie auch persönliche Eignung sowie die Motivation der Bewerber*innen zu bewerten. Diese Gespräche werden durch die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs geführt und dauern maximal 30 Minuten. Die Zulassungsgespräche sind jedoch nicht Bestandteil der formalen Zulassungsvoraussetzungen. „*Von dem Erfordernis des Zulassungsgesprächs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn aus den schriftlichen Unterlagen eindeutig die persönliche Eignung und Motivation oder das Fehlen derselben hervorgehen*“ (§ 3, Absatz 4, Satz 4 der Prüfungsordnung). Bei einer begrenzten Anzahl von Studienplätzen, erfolgt die Auswahl der Studierenden anhand der vorliegenden bisherigen Leistungen sowie der Bewertung von Motivation und persönlicher Eignung aus dem Zulassungsgespräch (vgl. § 3 (5) der Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Auf Grund der ingenieurwissenschaftlichen Zuordnung des Studiengangs erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Studiums die Vergabe des Abschlussgrades Master of Science (M.Sc.). Ein

weiterer Abschlussgrad oder fachlicher Zusatz wird nicht vergeben. Neben dem Abschlusszeugnis und der Masterurkunde erhalten Absolvent*innen das Diploma Supplement (vgl. § 14 der Prüfungsordnung). Ein studiengangsspezifisches Musterdokument des Diploma Supplement ist unter Anlage 2.4 zu finden. Es entspricht den aktuellen Vorgaben der HRK. Auf Antrag erhalten Absolvent*innen auch die Masterurkunde sowie das Zeugnis in englischer Ausführung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Die Module sind thematisch in sich geschlossen und zeitlich abgegrenzt innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Die Module des Studienganges Immobilienmanagement sind unter einer sogenannten „Masterprüfung“ zusammengefasst. Das bedeutet allerdings nur, dass alle Module endnotenrelevant werden. Die „Masterprüfung“ untergliedert die Prüfungen gemäß § 5 (2) der Prüfungsordnung in drei Teile. Der erste Teil umfasst die Ergebnisse (Modulprüfungen) der „theoretischen“ Module des Studiums (M1-10), der zweite Teil umfasst die Projektarbeit mit Kolloquium (M11) und der dritte Teil die Anfertigung der Masterarbeit mit Kolloquium (M12). Die ersten zehn Module sind thematisch stark untergliedert und setzen sich aus einzelnen Lehrveranstaltungen zusammen. Die Lehrveranstaltungen, die allerdings eher Themenblöcken entsprechen, sind in der Modulübersichtstabelle jeweils mit einem eigenen Workload ausgewiesen sind (vgl. Anlage 2.2). Jedes Modul wird mit nur einer Prüfung abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen der Anlage zur Studienordnung (vgl. Anlage 2.1) enthalten hinreichende Informationen zu Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls und Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sowie die Angabe der ECTS-Leistungspunkte und Benotung, außerdem Angaben zu Literaturempfehlungen. Die Häufigkeit des Angebots beläuft sich in den Modulen des ersten Teils der Masterprüfung auf alle 2 Jahre. Daraus resultiert eine „rollierende“ Studienstruktur, in der die Studierenden mit Studienstart in ungeraden Jahren einen anderen Studienverlauf haben, als Studierende mit Studienbeginn in geraden Jahren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In den Modulen des ersten Prüfungsteils der Masterprüfung werden jeweils 6 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Diese werden nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls durch das Bestehen der Prüfungsleistung vergeben. Die ersten neun Module des ersten Prüfungsteils schließen jeweils mit einer 90-minütigen Klausur ab. Modul 10 schließt mit einer Projektarbeit ab. Das Modul 11 „Projektarbeit mit Kolloquium“ schließt ebenfalls mit gleichnamiger Prüfungsleistung ab. Es erfolgt die Vergabe von 10 ECTS-Leistungspunkten. Der Prüfungsteil Masterarbeit umfasst neben dem Erstellen der schriftlichen Arbeit auch die Verteidigung dieser in Form eines 60-minütigen Kolloquiums. Nach erfolgreichem Abschluss werden 20 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Jedes Semester umfasst zwischen 12 und 22 ECTS-Leistungspunkte, wobei im Durchschnitt 18 ECTS-Leistungspunkte pro Semester zu erreichen sind (vgl. Anlage 2.3 Studienverlaufsplan). Ein ECTS-Leistungspunkt wird mit 30 Zeitstunden Workload kalkuliert (vgl. § 5 der Studienordnung). Daraus ergibt sich für den gesamten Studienverlauf ein Workload von insgesamt 2700 Stunden, wobei 422 Stunden (ca. 15 %) in Präsenz zu leisten sind (vgl. Anlage 2.2 Modulübersichtstabelle). Unter Einbeziehung eines vorangegangenen Bachelorstudiums im Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten werden nach Abschluss des Masterstudiums Immobilienmanagement 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht. Dies gilt auch für Studierende mit ersten berufsqualifizierendem Studienabschluss mit weniger als 210 Leistungspunkten, da sie im Laufe des Studiums fehlende Leistungspunkte durch das Absolvieren von Zusatzmodulen bzw. Zusatzleistungen erwerben. Das Studium verlängert sich dadurch dementsprechend (vgl. § 3 (3) der Prüfungsordnung). Den Vorgaben ist damit entsprochen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelungen zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erbrachter Leistungen (s. Anlage 1.2 Anlagenband) entsprechen den Vorgaben der Lissabon-Konvention und der KMK. Eine Beschreibung der formalen Kriterien zur Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist in der vorliegenden Prüfungsordnung in § 11 verankert (s. Anlage 2.1 Anlagenband). Unter § 11 (2) ist das Verfahren beschrieben, für welches u.a. die Beweislastumkehr definiert ist und dass wesentliche Unterschiede festgestellt werden müssen. Unter § 11 (5) der APO ist definiert: „Außerhalb des Hochschulsystems erworbene

Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Unter § 11 (4) ist das Verfahren der Äquivalenzprüfung nach Inhalt und Niveau definiert.

Die Hochschule führt aus, dass in der gegenwärtigen DIU-Praxis eine Anerkennung nur versagt wird, wenn die DIU wesentliche Unterschiede hinsichtlich Inhaltes, Umfang und Anforderungen der Prüfungsleistungen feststellt. Die Regelungen entsprechen somit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Informationen zu § 9 finden sich gebündelt mit den Informationen zu § 20 im Kapitel 3.6 des Selbstberichts. Allerdings handelt es sich nicht, wie ausgewiesen, um eine hochschulische Kooperation gemäß § 20, sondern um eine Kooperation mit einem nichthochschulischen Partner gemäß § 19 der MRVO.

Der Studiengang Immobilienmanagement wird in Kooperation mit der „Europäisches Institut für postgraduale Bildung“ gGmbH durchgeführt. Es besteht ein Rahmen-Kooperationsvertrag (Anlagenband, Anlage 2.12, S. 341), der alle gemeinsamen Aktivitäten der Weiterbildung umfasst. Dort ist u.a. definiert, dass die DIU für die Studiengänge die inhaltliche Gesamtverantwortung trägt, was auch die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung beinhalten. In der Anlage 2 des Rahmen-Kooperationsvertrages sind die Details der Zusammenarbeit für den Studiengang Immobilienmanagement geregelt. Art, Umfang, gegenseitige Leistungen und Pflichten sind detailliert aufgeführt. Das umfasst auch die Nennung der verantwortlichen Personen auf beiden Seiten.

Für Studieninteressierte ist Umfang und Art der Kooperation mit der EIPOS gGmbH zum Zweck der Durchführung des Studiengangs auf der Webseite der Hochschule beschrieben (<https://www.di-uni.de/studium-weiterbildung/ingenieurwesen/immobilienmanagement>).

Beide Institutionen, die DIU und EIPOS, sind 100prozentige Töchter der TU Dresden Aktiengesellschaft. Die DIU hat auch eine Kooperation mit der TU Dresden (Anlage 1.5, Anlagenband, S. 84) und ist vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Sachsen als Hochschule staatlich anerkannt (ibidem, S. 90).

Die Hochschule beschreibt, dass die besondere Stärke von EIPOS darin zu sehen ist, dass die fachliche Expertise für das Immobilienmanagement und auch weitere fachlich einschlägige Weiterbildungen vorhanden sind und z. B. durch die Mitarbeit in Verbänden oder Arbeitskreisen permanent fortentwickelt werden. EIPOS kann dauerhaft auf ein ausgezeichnetes Dozenten- und

Expertennetzwerk für diesen fachlichen Bereich zugreifen. Gemeinsam mit dem Weiterbildungsprofil und dem akademischen Anspruch der DIU soll sich ein Mehrwert ergeben, dass aktuelle Weiterbildung im Bereich des Immobilienmanagements auf akademischem Niveau angeboten werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Einen inhaltlichen Schwerpunkt der Gespräche der Vor-Ort-Begutachtung stellten zum einen das Organisationskonstrukt zwischen der Dresden International University, der TU Dresden sowie dem Kooperationspartner EIPOS dar. Neben diesen Verständnisfragen wurden zum anderen das rollierende System, welches dem Studiengang zugrunde liegt, sowie dessen Ausgestaltung thematisiert. Einen weiteren Schwerpunkt der Gespräche stellte das Prüfungsregime, insbesondere die Umsetzung der Prüfungsphasen zu Beginn einer jeden Präsenzwoche sowie der Methodenmix innerhalb des Studiengangs dar.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt das übergeordnete Qualifikationsziel des Masterstudiengangs „Immobilienmanagement“ in Kapitel 3.1.1 des Selbstberichts wie folgt:

Ziel des Studiengangs ist es, Akademiker der Immobilienwirtschaft, der Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften sowie berufserfahrene Quereinsteiger anderer affiner Fachrichtungen für das innovative, internationale Geschäftsfeld des lebenszyklusorientierten Immobilienmanagements zu qualifizieren.

Um dieses übergeordnete Qualifikationsziel zu erreichen, formuliert die Hochschule an derselben Stelle des Selbstberichts des Weiteren eine Reihe von während des Studiums zu erreichenden Kompetenzen. So sollen Studierende ein *umfassendes Verständnis für die Funktionsweise und die Akteure der Immobilienwirtschaft entwickeln, eine ganzheitliche Sicht auf die Leistungen und Prozesse des Immobilien-Lebenszyklus ausprägen und anwendungsorientiertes Methodenwissen für zielorientiertes und rationales Handeln in allen Entscheidungssituationen des Immobilienmanagements vervollkommen* (Selbstbericht Kapitel 3.1.1). Einen inhaltlichen Schwerpunkt bilden dabei *der Ausbau von Führungsqualitäten zur unternehmerischen Planung von Immobilienaktivitäten, zum Management von Geschäftsprozessen und zum gezielten Umgang mit Risiken, die Erweiterung von Fähigkeiten zur Personalführung und ein Studienaufenthalt in China (Modul 10) zur Vermittlung interkultureller Kompetenzen, insbesondere bezüglich international agierender Unternehmen am chinesischen Markt. Hierzu gehört auch adäquates und sicheres Auftreten im chinesischen Projektumfeld* (ibidem).

Des Weiteren wird *durch die abschließende Masterthesis [...] die Befähigung der Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten vertieft* (ibidem).

Die Dimension Persönlichkeitsbildung ist enthalten, was beispielsweise an der Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen im Zuge des Studienaufenthalts in China (Modul 10, vgl. Modulbeschreibungen, Anlage 2.1) deutlich wird. So wurde gerade das Internationalisierungsmodul in der Vor-Ort-Begutachtung seitens der Studierenden als wertvoller Beitrag zur persönlichen Entwicklung benannt. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation, wissenschaftliches Selbstverständnis sowie Professionalität. Die Programmverantwortlichen nannten exemplarisch einen Workshop zur Immobilienprojektentwicklung anhand des Dresdener Bahnhofs inklusive einer Begehung vor Ort, um den Praxisbezug der Lehre darzustellen.

Der weiterbildende Masterstudiengang setzt berufspraktische Erfahrung von ein bzw. zwei Jahren voraus (vgl. hierzu das Kapitel 1.3 dieses Berichts) und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Der berufspraktische Aspekt wird, gemäß von Aussagen der Studierenden, durch einen Methodenmix innerhalb der Lehrveranstaltung gestärkt. So wurde angeführt, dass die Dozent*Innen beispielsweise den Aspekt Brandschutz exemplarisch dadurch verdeutlichen, dass sie mit den Studierenden das Gebäude ablaufen und anhand der Gegebenheiten vor Ort erläutern. Dieser starke Praxisbezug wird außerdem über die Einbeziehung von *Personen [...] mit Praxiserfahrungen bzw. von Personen, die [...] auch selbstständig berufstätig sind* (Selbstbericht, Kapitel 3.1.1) zusätzlich gestärkt.

Neben der Darstellung im Selbstbericht veröffentlicht die Hochschule diese Qualifikationsziele auch sehr ausführlich im Rahmen des Internetauftritts des Studiengangs; diese Langfassung ist auch den Anlagen beigefügt (Anlage 2.5) Eine weitere, etwas kürzere, Fassung findet sich überdies im einschlägigen Diploma Supplement (vgl. Anlage 2.4, Anlagenband).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und auf transparente Art und Weise prominent innerhalb des Internetauftritts und des Diploma Supplements veröffentlicht. Sie tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.

Während die Qualifikationsziele im Rahmen des Webauftritts sehr umfangreich dargestellt werden, erscheint die Fassung des Diploma Supplements im Vergleich hierzu allerdings relativ kurz. Die Gruppe der Gutachtenden diskutiert daher, ob es nicht sinnvoll wäre, eine einheitliche Fassung zu nutzen. Es ist aber anzumerken, dass beide Fassungen keine widersprüchlichen Angaben beinhalten.

Die Qualifikationsziele enthalten die geforderten Aspekte Wissen und Verstehen, was beispielsweise an den Modulen zum Immobilienbestandsmanagement (I-III) sehr deutlich wird: Hierbei

wird das Thema unter Berücksichtigung der verschiedenen Ebenen (Objekt, Kunde etc.) gelehrt. Die Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen kommen beispielsweise in den zuvor angeführten Workshopsituationen zum Tragen. Die derart gestaltete Projektentwicklung anhand von kooperativen Workshops fördert außerdem auch Kompetenzen im Bereich der Aspekte Kooperation und Kommunikation. Das wissenschaftliche Selbstverständnis wird, nach Empfinden der Gutachtenden, überwiegend im Rahmen der Projektarbeiten sowie der Abschlussarbeiten thematisiert.

Besonders positiv nahmen die Gutachtenden die Studienreise nach China wahr, welche im Kontext des Moduls 10 unternommen wird. Es entstand der Eindruck, dass insbesondere dieses Modul einen erheblichen Gewinn zu dem Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden beiträgt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen, die unterschiedlichen Fassungen zur Darstellung der Qualifikationsziele (Internetauftritt/ Diploma Supplement) zu vereinheitlichen und eine insgesamt kohärente Dokumentation für Studierende und Studieninteressierte zu erstellen.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum ist in zehn Module gegliedert, die innerhalb eines rollierenden Systems in zehn Präsenzwochen absolviert werden. Zu Beginn einer jeden Präsenzphase ist die Prüfungsphase der vorangegangenen Präsenzzeit angesiedelt (vgl. Selbstbericht, Kapitel 3.2.1). Der weiterbildende Studiengang nutzt die Heterogenität der Studierenden als Ressource. Insbesondere die erste Woche des Studiums wird im Rahmen von Gruppenarbeiten genutzt, dass alle Studierenden sich mit ihrem Hintergrund vorstellen und auch schon thematisch einbringen können. U.a. werden dazu „Steckbriefe“ von den Studierenden erstellt.

In den ersten beiden Semestern werden dabei Module gelehrt, die die strategische Ebene des Immobilienmanagements betreffen: Dies beinhaltet die Module *Modul 1 Instrumentarien des Immobilienmanagements*, *Modul 2 Führung in der Immobilienwirtschaft*, *Modul 3 Finanzierung und Controlling*, *Modul 4 Asset Management* und *Modul 5 Portfolio Management* (vgl. Selbstbericht

Kapitel 3.21. und Anlage 2,2 Modulübersichtstabelle). Hierdurch werden die bestehenden Grundlagen aus den berufspraktischen Tätigkeiten zunächst mit wissenschaftlicher Theorie unterfüttert und vertieft.

In der zweiten Studienphase, dem zweiten und dritten Semester, fokussiert sich der Modulinhalt der Module *Modul 6 Immobilienbestandsmanagement I – Bestandsanalyse und -bewertung*, *Modul 7 Immobilienbestandsmanagement II – Kundenebene*, *Modul 8 Immobilienbestandsmanagement III – Objektebene*, *Modul 9 Immobilien-Projektentwicklung und Redevelopment* sowie *Modul 10 Internationale Immobilienmärkte – Studienreise Shanghai* auf das operative Geschäft des Immobilienmanagements (vgl. ibidem). Am Übergang zwischen diesen beiden Studienphasen ist außerdem das *Modul 11 Projektarbeit* angesiedelt, in welchem die Studierenden ein Thema ihrer Wahl frei vertiefen können und in welchem überdies die wissenschaftlichen Grundlagen zur Erstellung der Abschlussarbeit erprobt werden. Nach Aussagen der Studierenden und Programmverantwortlichen stehen die Lehrenden den Studierenden im Rahmen dieser Projektarbeit permanent als Ansprechperson zur Verfügung. Eine feste Betreuerin, bzw. ein fester Betreuer wird nicht zugeordnet. Die Abschlussarbeit stellt letztendlich den Studienabschluss dar und wird planmäßig im fünften Semester angefertigt.

Prinzipiell wird in der Lehre ein Methodenmix genutzt. Sowohl bei der theoretischen Vermittlung als auch in der Prüfungsform Klausur kommen häufig Fallstudien vor, um die Praxisrelevanz zu betonen. Exkursionen lockern den Blockunterricht auf. Ein typischer Präsenzteil eines Moduls beginnt mit der Klausur des davor abgeschlossenen Moduls, beinhaltet dann ein u.a. seminaristisches Arbeiten mit praktischen Übungen und schließt mit der Modulevaluation ab. Unterlagen zu den Modulen werden über die Lernplattform Moodle zur Verfügung gestellt. Die Qualität der Unterlagen wurde von den Studierenden sehr gelobt. Innovativere freiwillige Lernformate sind z.B. durch das DIUtalk gegeben: <https://www.di-uni.de/hochschule/veranstaltungen/veranstaltung-detail/diutalk>. Im digitalen Rahmen werden dort Themen zu digitalem Lehren und Lernen, New Work, Community Management, Diversity, Kommunikation und Kollaboration diskutiert.

Die Studierenden und Alumni gaben im Verlauf der Gespräche der Vor-Ort-Begutachtung an, dass auch ein antizyklischer Studienverlauf (wie ihn bspw. der Studienverlaufsplan in Anlage 2.3 zeigt) keine Probleme hinsichtlich der Studierbarkeit verursacht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der großen Bandbreite der einschlägigen wissenschaftlichen Vorkenntnisse im Fachgebiet, welche durch die breiten Zugangsvoraussetzungen zustande kommen, gewannen die Gutachtenden den Eindruck, dass ein einheitliches Eingangsniveau in das Curriculum vor allem über die einschlägige Berufserfahrung generiert wird. Möglicherweise wäre es der Transparenz

zuträglich, gegenüber potenziellen Studieninteressierten proaktiv zu kommunizieren, dass in Einzelfällen etwaige Defizite in den Vorkenntnissen, die nicht durch ein vorangegangenes grundständiges Studium oder aber die einschlägige Berufserfahrung abgedeckt werden, zusätzlich in Eigenleistung seitens der Studierenden nachzuholen sind. Allerdings hat die Gutachtergruppe den Eindruck gewonnen, dass durch die gute Betreuung dieser Einzelfälle das Aufholen von Defiziten durchaus erfolgt. Zudem wird durch das Curriculum sichergestellt, dass die beruflichen Vorerfahrungen der Studierenden in das Lehren und Lernen einfließen können. Nichtsdestotrotz könnte in den Modulbeschreibungen für diesen Zweck es deutlicher gemacht werden, welche Vorkenntnisse zwingend erforderlich sind, um die Lernziele des Moduls zu erreichen.

Die Gutachtenden gewannen zudem den Eindruck, dass die Studienstruktur insgesamt sehr stark verschult ist. Zum einen ist dies zu begrüßen, da sie sich derart deutlich leichter mit der studienbegleitenden Berufstätigkeit verbinden lässt, zum anderen geht dies, in den Augen der Gutachtenden, zulasten des studierendenzentrierten Lernens und der eigenen Gestaltungsmöglichkeiten der Studierenden. So hat die Hochschule festgestellt, dass Seminararbeiten/Projektarbeiten sich als Prüfungsform mit einem berufs begleitenden Studieren schlechter vereinbaren lassen als eine deutlich abgegrenzte Präsenzphase, zu deren Beginn immer die Klausur des vorherigen Moduls stattfindet. Bisher stellen vor allem das Modul 10 (eher eingeschränkt), das Modul 11 zur Projektarbeit und die eigentliche Abschlussarbeit solche Gestaltungsmöglichkeiten dar, sodass es grundsätzlich Möglichkeiten zur Schwerpunktsetzung gibt, wenngleich diese auch recht begrenzt sind. Das Gremium der Gutachtenden vertritt daher die Ansicht, dass es ratsam wäre, die Struktur weiter zu öffnen, um so Gestaltungsspielräume zu gewinnen und es den Studierenden zu ermöglichen, eigene Schwerpunkte stärker setzen zu können. Diese Empfehlung wurde im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung intensiv mit den Studiengangverantwortlichen diskutiert, die dem grundsätzlich zugestimmt haben, jedoch zu Bedenken gaben, dass längere Projektphasen in eigenverantwortlicher Bearbeitung deutlich schwerer mit einer Berufstätigkeit zu vereinbaren sind als kurze Präsenzphasen, die in aller Regel mit einer Fallstudie in Form einer Klausur geprüft werden. Die Gutachtenden erkennen diese Problematik grundsätzlich an, vertreten aber dennoch die Auffassung, dass weitere Wahlmöglichkeiten zum einen individuellere Schwerpunktsetzungen ermöglichen würden und zum anderen den Studierenden die Gelegenheit böten, ihre Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten weiter zu vertiefen. Da dies aber eine deutliche Ausweitung bestehender Strukturen bedeuten würde, sehen die Gutachtenden keinen akuten Handlungsbedarf in Form einer Auflage, sondern möchten die Hochschule ermutigen, Potenziale für Wahlmöglichkeiten im Curriculum zu identifizieren. Des Weiteren diskutierten die Gutachtenden, ob es der Betreuungssituation nicht zuträglich wäre, wenn diese im Rahmen der Projektarbeit stärker formalisiert wäre. Sie erkennen aber auch an, dass die Erreichbarkeit der Lehrenden

(auch während der Phasen des Selbststudiums) seitens der Studierenden explizit positiv hervor-gehoben wurde. Die Gutachtenden schlagen hierzu vor, dass den Studierenden zu Beginn des Moduls Projektarbeit eine feste Betreuerin bzw. ein fester Betreuer als Ansprechpartner*In zugewiesen werden könnte. Damit soll besser sichergestellt werden, dass Erwartungshaltungen an die Arbeit von Studierenden und Betreuenden schon zu Beginn „harmonisiert“ werden können. Dabei wäre es möglich, den Studierenden beispielsweise ein Betreuer*innen-Vorschlagsrecht einzuräumen. Insgesamt kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass das Curriculum in seiner Ausgestaltung angemessen ist, die formulierten Qualifikationsziele und Kompetenzen zu erreichen. Dadurch wird auch deutlich, dass die Studiengangsbezeichnung Immobilienmanagement sowie der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung stimmig sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modulbeschreibungen sollten die Vorkenntnisse, die zwingend erforderlich sind, um die Lernziele des Moduls zu erreichen, besser definieren. Damit soll es Studierenden mit Wissenslücken erleichtert werden, diese selbstständig aufzufüllen; ggf. sollten fakultative Seminare zur Angleichung des Wissenstandes angeboten werden.
- Die Gutachtenden empfehlen, die Studienstruktur nach Möglichkeit weiter aufzulockern, indem zusätzliche Wahlmöglichkeiten implementiert werden.
- Die Gutachtenden empfehlen überdies, den Studierenden im Rahmen von Projektarbeiten bereits zu Beginn derselbigen thematisch affine Betreuer*Innen zuzuordnen und den Studierenden hierbei zumindest ein Vorschlagsrecht einzuräumen.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Alle Module des Masterstudiengangs „Immobilienmanagement“ sind so konzipiert, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können (vgl. hierzu Kapitel 1.5 Modularisierung), sodass sich grundsätzlich ein Auslandsemester bzw. das Studieren von Modulen im Ausland ermöglichen lässt. Die Hochschule führt aus, dass dies aufgrund des berufsbegleitenden Charakters des Studiengangs in der Regel seitens der Studierenden nicht nachgefragt wird (Selbstbericht, Kapitel 3.2.1, S.13). Des Weiteren ist in Form des Moduls 10 (s. Modulkatalog, Anlage 2.1, S. 165f.) eine Studienreise nach Shanghai fest im Curriculum implementiert, die nach

Aussagen der Studierenden und Alumni auch einen gewinnbringenden Höhepunkt des Studiengangs darstellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gremium der Gutachtenden hält die Regelungen zur Ermöglichung eines Auslandsaufenthaltes für hinreichend. Den Studierenden ist es durch die Rahmenbedingungen grundsätzlich möglich im Ausland zu studieren, auch wenn dies in der Praxis bis jetzt nicht nachgefragt wurde. In den Gesprächen während der Begehung entstand überdies der Eindruck, dass das Studiengangsmanagement in einem solchen Fall unterstützend wirken würde. Die Regelungen zur Anrechnung von Studienleistungen in der Prüfungsordnung unter § 11 orientieren sich zudem deutlich an der „Lissabon-Konvention“ und sind somit gut geeignet, Mobilität zu unterstützen. Durch das Modul „Internationale Immobilienmärkte“ ist außerdem trotz des berufsbegleitenden Charakters eine feste Möglichkeit zur Unterstützung der Internationalität vorgesehen, die überdies dem besonderen Profilanpruch des Studiengangs Rechnung trägt, was sehr zu begrüßen ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Eine Besonderheit der Dresden International University ist das Faktum, dass die Lehre in sämtlichen Studiengängen vorwiegend über (*honorar-*) *vertragliche Tätigkeit* (Selbstbericht, Kapitel 3.2.2) organisiert wird. Dabei müssen für die Lehrenden, nach Aussagen der Hochschule, *die formalen Kriterien gem. Sächsische[m] Hochschulfreiheitsgesetz (gem. § 58 SächsHSFG) vorliegen* (ibidem). Die Auswahl geeigneter Dozent*Innen obliegt hierbei der wissenschaftlichen Leitung. Nach Aussagen der Hochschulleitung im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wird darauf geachtet, dass mindestens die Hälfte der Lehraufträge an professorale Dozent*Innen gehen, die an anderen Hochschulen hauptamtlich tätig sind (vgl. hierzu die Liste der Lehrenden, Anlage 2.6 sowie die Vitae der nebenamtlich Lehrenden, Anlage 2.8). Des Weiteren werden insbesondere die Module, in denen wissenschaftliche Grundlagen unterrichtet werden, von der wissenschaftlichen Leitung ausschließlich an hauptamtlich tätige Professor*Innen vergeben. Überdies kommen Dozent*Innen aus dem Bereich der Berufspraxis zum Einsatz (vgl. Vitae der nebenamtlich Lehrenden, Anlage 2.8). Es ist anzumerken, dass die Programmverantwortlichen während der Vor-Ort-Begutachtung ausführten, dass die in den beigefügten Listen erfassten Stunden lediglich die Zeiten der Präsenzlehre erfasst wird, sodass die tatsächlich für den Studiengang aufgewendeten Stunden des Lehrpersonals erheblich höher sein dürften, da zum Teil eine sehr engmaschige,

individuelle Betreuung während der Selbstlernphasen stattfindet. Dies bestätigten auch die Studierenden in den Gesprächen.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurde ausgeführt, dass den Studierenden die Lehrenden, anhand der Lebensläufe der Dozent*Innen, sowie weiterer Informationen wie etwa Publikationslisten und akademischen sowie beruflichen Qualifikationsnachweisen, vor jeder Veranstaltung in der Form von Dozent*Innenportraits vorgestellt würden, damit diese ein transparentes Bild der Qualifikationen der jeweiligen Lehrenden besitzen.

Außerdem finden Maßnahmen zur Personalqualifizierung im Rahmen didaktischer Schulungen aktueller und künftiger Dozent*Innen statt (s. Selbstbericht, Kapitel 3.2.2). Dabei wird besonders Wert darauf gelegt, dass die Kompetenz entwickelt wird, mit den virtuellen Klassenzimmern und digitalen Lehrformaten umzugehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein Personalkonzept, dass in Augen der Gutachtenden, dazu geeignet ist, den Studiengang angemessen zu betreiben. Zwar wird die Lehre im überwiegenden Teil über Lehraufträge abgedeckt, da die hierfür gewonnenen Dozent*Innen aber nicht jedes Semester wechseln, sondern permanent in die Lehre des Studiengangs eingebunden sind, ist die nötige Kontinuität in der Lehre gegeben. Die Dozent*Innen sind überwiegend Professor*Innen anderer Hochschulen und selbst unter den übrigen Lehrenden, scheint ein großer Anteil grundsätzlich professoral zu sein. Die Lehrenden sind durchweg gut qualifiziert und weisen auch eigenständige Forschungsleistungen auf. Insbesondere die Lehrbeauftragten aus der Praxis bedienen in geeigneter Weise die besonderen Ansprüche eines weiterbildenden Studiengangs. Die Gutachtenden gewannen den Eindruck, dass die Studierenden umfassend über die Qualifikationen der Lehrenden informiert werden. Im Kooperationsvertrag der DIU mit EIPOS (§ 3) ist explizit vermerkt, dass die DIU zuständig ist für die Berufung von Lehrenden und deren Einsatz bei Prüfungen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Für den Masterstudiengang „Immobilienmanagement“ steht die Stelle eines/ einer Studiengangsmanager*In zur Verfügung (vgl. Selbstbericht, Kapitel 3.2.3, S. 15).

Für die Präsenzzeiten des Studiums stehen, wie im Selbstbericht ausgeführt (Selbstbericht, Kapitel 3.2.3, S. 14,) sowohl Seminar- als auch Hörsäle zur Verfügung. Lehr- und Lernmaterialien werden vom Studiengangsmanagement und den Lehrenden für jede Lehrveranstaltung vorab

über Moodle bereitgestellt (vgl. Selbstbericht, Kapitel 3.2.3, S. 15). Die Qualität der bereitgestellten Unterlagen wurde im Rahmen der Begehung seitens der Studierenden äußerst positiv hervorgehoben. Teilweise steht selbst den Alumni noch ein Zugang zur Verfügung. Den Studierenden wird zu Studienbeginn außerdem eine kostenfreie Lizenz zur Nutzung des Microsoft-365-Pakets und eine studentische E-Mail-Adresse erteilt (ibidem). Des Weiteren steht allen Studierenden das Serviceangebot des *Rechenzentrums der TU Dresden*, der *Bibliothek der TU Dresden* und der *Sächsischen Landes-, Staats- und Universitätsbibliothek* zur Verfügung (ibidem). Während Moodle als Lern- und Lehrplattform zur Verfügung steht, wird seit 2009 CampusNet als Campusmanagementsystem genutzt. Während Bewerbung und Zulassung über die DIU erfolgt, kann EIPOS dann auf die immatrikulierten Studierenden zugreifen, um das Studiengangsmanagement inklusive Prüfungsverwaltung zu betreiben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden schätzen die Ressourcenausstattung als zur Betreuung des Studiengangs ausreichend und gut ein. Im Zuge der Begehung wurde immer wieder die zentrale Rolle des Studiengangsmanagements deutlich, die durch ihre Koordinationstätigkeit maßgeblich zur sehr hohen Zufriedenheit der Studierenden und deren Studienerfolg beiträgt. Das Gremium der Gutachtenden begrüßt außerdem explizit die Art und Weise, in welcher die Studierenden vor jeder Lehrveranstaltung mit Lernmaterialien unterstützt werden. Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten erscheinen zur Durchführung der Lehrveranstaltung angemessen, sodass das Gremium der Gutachtenden in der Ressourcenausstattung keinerlei Handlungsbedarf ausmachen kann.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Prüfungen finden laut den Studierenden innerhalb des rollierenden Systems stets zu Beginn der nächsten Präsenzphase statt. Gemäß Aussagen während der Begehung wird die Terminvergabe für eine Prüfungswiederholung flexibel und individuell gehandhabt und in der Regel können Prüfungen innerhalb von drei Wochen wiederholt werden. Die mit Abstand häufigste Prüfungsform ist die Klausur, wobei die Studierenden angaben, dass sie mit der Varianz innerhalb der Prüfungsformen selbst grundsätzlich zufrieden sind und diese am einfachsten mit ihrer beruflichen Tätigkeit vereinbar ist. Jedes Modul wird mit nur einer Prüfungsform abgeprüft. Beim Modul Projektarbeit wird der schriftliche Teil durch ein Kolloquium ergänzt, was dazu beiträgt, dass die Studierenden die Inhalte auch kommunizieren (lernen) müssen. Die Lehrenden führten an, dass zum

einen Klausuren wesentlich einfacher in den Berufsalltag der Studierenden zu integrieren seien und somit auch die Studierbarkeit erleichtern. Zum anderen ermöglicht es die Klausurform, komplexe Fallstudien abzufragen, welche den Regelfall der Prüfungen darstellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden gewannen den Eindruck, dass Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert gestaltet werden. Auch wenn die dominierende Prüfungsform die Klausur darstellt, so wird in den Klausuren keineswegs ausschließlich Faktenwissen abgeprüft, vielmehr bearbeiten die Studierenden dort komplexe Fallstudien und zeigen so, dass sie das erlernte Wissen analytisch anwenden und übertragen können. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Außerdem ermöglichen die Klausuren einen planbaren Prüfungsaufwand der Studierenden, der sich zeitlich nicht übermäßig mit ihrer beruflichen Tätigkeit überschneidet. Die Gutachtenden diskutierten dennoch, inwiefern eine größere Varianz in der Bandbreite der Prüfungsformen nicht möglicherweise der Qualität zuträglich wäre. Hierbei wäre es beispielsweise möglich, stärker auf Projekt-/Hausarbeiten zuzüglich von Präsentationen zurückzugreifen. Die Prüfungsbelastung scheint gemäß der Verlängerung der Regelstudienzeit mit maximal drei Prüfungen pro Semester für einen berufs begleitenden Studiengang auch angemessen entzerrt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, zu prüfen, inwiefern die Varianz der Prüfungsformen auf Modulebene erweitert werden könnte.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist in einem rollierenden System konzipiert (Selbstbericht, Kapitel 3.2.1, S. 10) und die Koordination und Planung der Lehrveranstaltungen finden in Absprache durch die wissenschaftliche Leitung und das Studiengangsmanagement statt (ibidem). Auch ein antizyklischer Studienbeginn wird, laut Aussagen während der Begutachtung, von den Studierenden nicht als Problem wahrgenommen. Die Studierenden gaben an, dass etwaig versäumte Veranstaltungen, die aufgrund von Terminkonflikten mit der eigenen Berufstätigkeit aufkommen, im Rahmen des rollierenden Systems nachgeholt werden können. Eine Vereinbarkeit zwischen Berufstätigkeit und Studium soll über eine frühzeitige Kommunikation der Präsenzphasen erreicht werden. So wurde im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ausgeführt, dass die Studierenden sowohl die genauen Ablaufpläne als auch die Lehrmaterialien zur Vorbereitung vorab erhalten. Sie berichteten,

dass die Termine für die Präsenzphasen der Module für die kommenden zwei Jahre feststünden. Die studentische Arbeitsbelastung wurde seitens der Studierenden als angemessen eingestuft und regelmäßige Workloaderhebungen finden statt (vgl. Anlage 2.9, Anlagenband). Alle Module sind größer als 5 ECTS-Leistungspunkte (s. Anlage 3 zur Prüfungsordnung, Anlage 2.1, Anlagenband). Die Regelstudienzeit wird allerdings in den meisten Fällen nicht eingehalten. Die Studiengangskoordination erläuterte, dass die Problematik oft in der Anfertigung der Abschlussarbeit liegt, welche berufsbegleitend eine besondere Herausforderung darstellt. Gegenüber den Programmverantwortlichen berichten die Studierenden oftmals davon, dass es an Unterstützung oder einer Freistellung im Unternehmen für die Anfertigung der Masterarbeit fehlt. Die Studierenden und Alumni gaben ihrerseits während der Begehung an, aus persönlichen Gründen die Regelstudienzeit überschritten zu haben. Als Gründe wurden u. a. ein Berufswechsel und Elternschaft angegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gruppe der Gutachtenden diskutierte intensiv, wieso es nahezu keine Absolvent*Innen in Regelstudienzeit gibt. Die nachfolgenden Diskussionen mit den Studierenden und Alumni sowie mit den Lehrenden überzeugten die Gutachtenden aber davon, dass dies, neben den angeführten persönlichen Gründen, vor allem daran liegt, dass es deutlich schwieriger ist, die Anfertigung einer größeren wissenschaftlichen Arbeit über einen längeren Zeitraum mit einer beruflichen Tätigkeit zu vereinbaren als dies beim Rest des Studiums der Fall ist. Da die Gutachtenden überdies den Eindruck gewannen, dass das Studiengangsmanagement und die Lehrenden, welche Abschlussarbeiten betreuen, die Studierenden bereits intensiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen, indem sie bspw. Literatur und eine intensive Beratung zur Verfügung stellen, sieht das Gremium der Gutachtenden diesbezüglich keine weiteren Handlungsmöglichkeiten seitens des Studiengangs, um die Bedingungen noch weiter zu verbessern.

Die Gutachtenden begrüßen explizit, dass Präsenzphasen (und damit einhergehend auch Prüfungsphasen) sehr frühzeitig kommuniziert werden und somit für die Studierenden gut planbar sind. Durch das rollierende System ist eine Überschneidungsfreiheit stets gewährleistet, es sei denn Module (und nicht bloß die dazugehörige Prüfung) werden vollumfänglich wiederholt. Die Arbeits- und Prüfungsbelastung erscheint plausibel, dank des rollierenden Systems gut umsetzbar und trägt, in den Augen der Gutachtenden, auch dem besonderen Profilananspruch hinreichend Rechnung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Der im Folgenden ausgeführte Sachverhalt ist überdies gemäß seinen Teilaspekten in den jeweils einschlägigen Kapiteln beschrieben und wird daher an dieser Stelle in redundanter Form noch einmal zusammenfassend dargelegt, um so einen Gesamtüberblick zu ermöglichen.

Der weiterbildende Masterstudiengang „Immobilienmanagement“ ist als berufsbegleitender Studiengang angelegt und unterliegt demnach besonderen Ansprüchen hinsichtlich der planbaren Vereinbarkeit von Studium und Beruf. Das rollierende System mit je einer Präsenzwoche pro Modul (s. Kapitel 2.2.2.1 Curriculum) ist darauf ausgelegt, möglichst gut mit einer beruflichen Tätigkeit vereinbar zu sein. Hierzu werden die Präsenzzeiten den Studierenden, wie zuvor beschrieben, frühzeitig kommuniziert, um so einen planbaren Studienablauf zu ermöglichen. Es ist Aufgabe des Studiengangsmanagements, mit den Studierenden auf bilateraler Ebene Lösungen für individuelle Konflikte zwischen beruflicher Tätigkeit und dem Studienablauf zu finden. Die regulären Prüfungsphasen sind dabei in den Präsenzphasen integriert und die Terminabsprache anlässlich von Prüfungswiederholungen wird flexibel und individuell geregelt. In solchen Fällen sind überdies auch individuelle Prüfungsformen möglich. Zur Vorbereitung der Präsenzphasen stellen die Lehrenden umfangreiche Lernmaterialien zu Beginn eines jeden Moduls digital zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden gewannen den Eindruck, dass das rollierende System gut dazu geeignet ist, die berufliche Tätigkeit der Studierenden mit den Anforderungen ihres Studiums zu vereinbaren. Das Gremium der Gutachtenden begrüßt explizit das große Engagement des Studiengangsmanagements, Lösungen für etwaige Terminkonflikte zu finden und so die individuellen Bedürfnisse der Studierenden in den Mittelpunkt der Planung des Studienablaufs zu stellen. Das Prüfungsregime nimmt sowohl in der Ausgestaltung der Prüfungsformen als auch hinsichtlich der flexiblen Ermöglichung von Prüfungswiederholungen besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse der Studierenden. Die Gutachtenden kommen daher zu dem abschließenden Votum, dass die getroffenen Maßnahmen dem besonderen Profilanpruch des Studiengangs hinreichend Rechnung tragen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Modulinhalte und die didaktischen Methoden werden seitens eines Modulverantwortlichen vertreten und in Abstimmung mit dem Studiengangsmanagement koordiniert. Derart erfolgt auch die Auswahl der jeweiligen Dozent*Innen, sodass unter Federführung der wissenschaftlichen Leitung und dem Studiengangsmanagement eine kontinuierliche Überprüfung des Studiengangs hinsichtlich der Aktualität und Adäquanz der fachlichen sowie wissenschaftlichen Anforderungen und der methodisch-didaktischen Ansätze zur Vermittlung derselben stattfindet (vgl. Selbstbericht Kapitel 3.3, S. 19). Durch das besondere Personalkonzept der Dresden International University stammt das Lehrpersonal, welches in die Betreuung des Studiengangs eingebunden wird, von einer Vielzahl verschiedener Institute und Hochschulen. Dies führt in der Praxis dazu, dass Impulse von einer Vielzahl verschiedener Institutionen, die ihrerseits in Forschungstätigkeiten eingebunden sind, in den Studiengang hineingetragen werden. Nach Aussagen der Hochschule werden die Dozent*Innen aktiv ermutigt, eigene Veröffentlichungen und Forschungsergebnisse in die Lehre einzubinden (Selbstbericht, Kapitel 3.3, 19). Des Weiteren erlaubt das Personalkonzept, je nach Lehrveranstaltung des Moduls Expert*Innen (auch aus der Berufspraxis) einzubinden. Außerdem zeigen die Kurz-Vitae der nebenamtlich Lehrenden (Anlage 2.8), dass auch diese über verschiedene Tätigkeiten (wie etwa Publikationstätigkeiten, andere Lehraufträge, Gremienarbeit oder aber Vortragstätigkeiten) in den fachlichen Diskurs eingebunden sind. Das Internationalisierungsmodul und die damit eng verbundenen Partnerschaften mit Shanghai rücken überdies auch den internationalen Diskurs stark in den Fokus. Die Abstimmung der DIU mit EIPOS wird durch regelmäßige Jours fixes sichergestellt. Die wissenschaftliche Leitung ist dabei immer zugegen. Dadurch dass die beiden Institutionen in einem Gebäude sind, wird die Zusammenarbeit sicherlich wesentlich erleichtert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gremium der Gutachtenden vertritt die Auffassung, dass die Bestrebungen der wissenschaftlichen Leitung sowie des Studiengangsmanagements, die Angemessenheit der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs Immobilienmanagement sicherzustellen, hinreichend sind. Die Abstimmungsprozesse sind definiert und die Gutachtenden sehen den nationalen und internationalen Diskurs gut vertreten, was u. a. durch die Einbeziehung der berufspraktischen Perspektive zum Tragen kommt. Die Kooperationen mit China und die regelmäßig stattfindenden Studienreisen nach Shanghai tragen sehr zur Qualität des Studiengangs und zur Stärkung der

internationalen Perspektive bei. Das Gremium der Gutachtenden unterstützt die Studiengangsleitung daher explizit diese Bestrebungen, wie es auch geplant ist, nach der gegenwärtigen COVID-19 Pandemie wieder aufzunehmen und fortzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die an den Gesprächen beteiligten Alumni gaben beide an, dass sie nach Studienabschluss zum Zwecke einer komplexeren Befragung kontaktiert wurden und, dass sie sich auch immer noch in regelmäßigem Austausch mit ihrer Alma Mater befinden. Nach Aussagen der Studierenden und Alumni während der Begehung werden die Lehrveranstaltungsevaluationen von den Dozent*Innen ernstgenommen und das Ergebnis der Evaluationen wird direkt am Ende der Präsenzphase eines Moduls zurück an die Teilnehmenden gespiegelt. Es findet eine regelmäßige Erhebung der studentischen Workload auf Modulebene statt (vgl. hierzu das Qualitätskonzept, Anlage 1.2, Anlagenband und die exemplarischen Ergebnisse der Lehrevaluationen, Anlage 2.9, Anlagenband). Des Weiteren werden Modulevaluationen und etwaiges mündliches Feedback nach jeder Lehrveranstaltung vom Studiengangsmanagement mit den Studierenden besprochen. Alle formalen Befragungen fanden früher in Papierform statt. Seit Anfang 2020 wird nur noch das Programm Zensus Zentral genutzt. Wie an vielen anderen Hochschulen auch, hat die Einführung der digitalen Befragung für eine wesentliche Verschlechterung der Rücklaufquoten gesorgt. Die Hochschulleitung denkt gegenwärtig darüber nach, ein Anreizsystem zu schaffen, um die Rücklaufquoten der digitalen Befragungen zu verbessern.

Die Hochschulleitung führte aus, dass im Falle schlechter Evaluationsergebnisse, der/ die Studiengangsmanager*In aktiv das Gespräch mit dem/ der entsprechenden Dozent*In sucht, um gemeinsam Lösungsstrategien zu entwickeln. Außerdem prüft das Präsidium regelmäßig Evaluationsergebnisse und greift ggf. ein. Die in der Anlage befindlichen Evaluationsergebnisse zeigen eher gute bis sehr gute Bewertungen durch die Studierenden.

Da im Frühjahr 2021 erst 19 Absolvent*innen abgeschlossen haben, umfasst die aktuelle Absolventenstudie aus 2020 nur einen Rücklauf von sieben Personen. Die Ergebnisse liegen auf S.

317 des Anlagenbandes vor. Die bei der Begehung anwesenden Alumni bestätigten aber ebenfalls, dass diese Befragungen grundsätzlich durchgeführt werden. Neben den Modulevaluationen regelt die Evaluationsordnung auch die Absolventenbefragungen. Ein angemessener Musterfragebogen liegt für beide Evaluationsformen in der Anlage 1.2/3 vor. Die Gutachtergruppe diskutierte mit der Hochschule das Problem, dass Studierende nicht in Regelstudienzeit fertig werden (vgl. Kapitel 2.2.6). Das größte Problem scheint die Fertigstellung der Masterarbeit zusätzlich zur beruflichen Belastung darzustellen. Die Hochschule hat allerdings verschiedene Maßnahmen ergriffen – insbesondere die Information schon zu Studienbeginn über die Notwendigkeit des Vorhaltens eines angemessenen Zeitkontingents für die Erstellung der Abschlussarbeit.

Eine zusätzliche Maßnahme um insbesondere Alumni zu binden, stellt die digitale Plattform DIUnited dar (<https://www.di-uni.de/hochschule/veranstaltungen>). Sie dient als Austauschformat für Studierende und Alumni der DIU.

Die Qualitätssicherung des Studiengangs wird durch EIPOS durchgeführt, unterliegt aber der Verantwortung der DIU.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring in der Form von Lehrveranstaltungs-, Modulevaluationen und Befragungen der Absolvent*Innen. Die enge Einbeziehung der Alumni, die z. T. noch lange nach dem Studienabschluss in Kontakt mit dem Studiengangsmanagement stehen, ist zu begrüßen und die Erfahrung der Alumni stellt ein großes Potenzial für die gegenwärtigen Studierenden dar. Die Modulevaluationen enthalten eine Erhebung der studentischen Workload, um so den Studienerfolg auch überprüfbar zu machen. Die Erhebungen ermöglichen es, dass aus den Ergebnissen ggf. konkrete Handlungsmaßnahmen abgeleitet werden und der Studiengang so fortwährend weiterentwickelt wird. Die an den jeweiligen Evaluationen beteiligten Interessensgruppen werden entsprechend informiert. Der Qualitätsregelkreis scheint an der Hochschule auch unter Berücksichtigung der Kooperation mit EIPOS angemessen realisiert. Die Gutachtenden gewannen zudem den Eindruck, dass innerhalb des Studiengangs eine sehr konstruktive und offene Feedbackkultur besteht, was sehr zu begrüßen ist. Das Gremium der Gutachtenden kommt daher abschließend zu dem Votum, dass das Kriterium erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Dresden International University verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Chancengleichheit (Anlage 1.4, Anlagenband). Eine Regelung zum Nachteilsausgleich ist überdies formal in den Besonderen Teil der Prüfungsordnung eingebettet. Dieser ist vorgesehen,

wenn Studierende *wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage* [sind], *Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen* (§ 7 (8) Bes. Teil der PO, Anlage 2.1, Anlagenband).

Es ist auffällig, dass die gesamten Unterlagen starke Inkonsistenzen hinsichtlich einer geschlechtergerechten Sprache aufweisen. In manchen Fällen wird gegendert, in anderen hingegen nicht, z. T. wird dies auch innerhalb eines Dokuments uneinheitlich geregelt.

Die Liste der Lehrenden (Anlage 2.6) enthält keinerlei Angaben zum Geschlecht, sodass sich die Geschlechterverteilung innerhalb der Lehre des Studiengangs nicht sicher nachvollziehen lässt. Geht man aber anhand der Vornamen von einer Zuordnung zu binären Geschlechtern aus, dann zeigt sich, dass lediglich ca. 18,20 % der gesamten Präsenzstunden von weiblichen Lehrenden unterrichtet werden. Dabei beträgt der Anteil der professoralen Lehre durch Professorinnen ca. 22,50 % und jener durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen ca. 15,70 %. Der Durchschnitt liegt somit deutlich unter dem hochschulweiten Gesamtanteil von weiblichen Lehrenden (Hochschullehrerinnen und Praxisdozentinnen) von 34,89 %, der sich aus der Ist-Analyse der Hochschule (Anlage 1.4, Anlagenband, S. 80) ergibt.

Während der Vor-Ort-Begutachtung gaben Vertreter*Innen der Hochschule in der Gesprächsrunde mit der Hochschulleitung an, das Problem erkannt zu haben und, dass inzwischen bei den Neueinstellungen der Anteil von Frauen im Vergleich zu jenem von Männern bei zwei zu eins läge.

Die Quoten der Absolvent*Innen nach Geschlecht (Anlage 2.11, S. 338) zeigen, dass das Geschlechterverhältnis in den letzten Eingangskohorten sehr ausgeglichen war. Es fällt aber dennoch auf, dass aus allen Eingangskohorten seit einschließlich Studienbeginn im Sommersemester 2014 lediglich eine von 17 Studentinnen den Studiengang in Regelstudienzeit, in Regelstudienzeit plus eins oder in Regelstudienzeit plus zwei absolviert hat. Es sei aber auch anzumerken, dass der Frauenanteil in den letzten beiden Eingangskohorten signifikant höher lag (insgesamt 13 der 17 Studentinnen).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die verbindliche Verankerung des Nachteilsausgleiches in der Prüfungsordnung ist zu begrüßen und erhöht so die Chancengleichheit. Es fällt jedoch auf, dass die gewählte Definition von Einschränkungen, die die Grundlage für einen solchen Nachteilsausgleich bilden, sehr eng gefasst ist. Die Gutachtergruppe diskutiert daher, ob eine weitere Fassung der Definition nicht sachdienlich wäre.

Der Anteil an Frauen, die an der Lehre beteiligt sind, scheint vergleichsweise gering zu sein. Es ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, dass die Hochschule die Problematik erkannt zu haben

scheint und die Gutachtenden unterstützen die Hochschule explizit in ihren Bestrebungen den Anteil weiblicher am Studiengang beteiligter Lehrender zu erhöhen.

Hinsichtlich der Eingangskohorten und der Absolvent*Innenquote zeichnet sich in den letzten Kohorten ein ausgeglicheneres Geschlechterverhältnis ab, was zu begrüßen ist. Die Studierendenzahlen sind aber so gering, dass ein Urteil über eine statistische Relevanz nicht möglich scheint.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen zu prüfen, ob die Definition der Kriterien, die zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs führen, weit genug gefasst sind.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Es gilt der in Kapitel 1.8 dieses Berichts ausführlich beschriebene Sachverhalt. Die Hochschule trägt die inhaltliche Gesamtverantwortung und ein entsprechender Rahmenkooperationsvertrag liegt den Unterlagen zur Akkreditierung bei (Anlage 2.12). Details zur Durchführung des Studiengangs sind in der Anlage des Rahmenvertrages geregelt. Eine Delegation von Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals findet explizit nicht statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang entspricht in Konzeption und Umsetzung allen formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der SächsStudAkkVO, die auch an Studiengänge gestellt werden, die ohne Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durchgeführt werden.

Die Gutachtenden kommen zu dem Votum, dass die Hochschule, über den einschlägigen Kooperationsvertrag, hinreichend sichergestellt hat, dass den Studiengang betreffende Hoheitsrechte nicht an den außerhochschulischen Kooperationspartner delegiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- *keine*

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / SächsStudAkkVO

3.3 Gutachtergruppe

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Prof. Dr. Hansjörg Bach, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen – Geislingen,
Professor für Immobilienmanagement
Prof. Prof. h.c. Dipl.-Ing. Martin Weischer, Fachhochschule Münster, FB Architektur, Lehr-
und Forschungsgebiet: Baumanagement
- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
Karin Kurkowski, Beraterin bei hogrefe Consult als Immobilienexpertin (Immobilieninvest-
ment)
- c) Studierende / Studierender
Philipp C. Schulz, Masterstudent Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Bauingenieur-
wesen an der RWTH Aachen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester			AbsolventInnen in RSZ 1 Semester mit Studienbeginn in Semester			AbsolventInnen in RSZ 2 Semester mit Studienbeginn in Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021 ¹⁾	8	4	50%									
SS 2020												
WS 2019/2020	16	9	56%									
SS 2019												
WS 2018/2019												
SS 2018												
WS 2017/2018												
SS 2017	11	3	27%				2		0%	4		0,00%
WS 2016/2017												
SS 2016												
WS 2015/2016												
SS 2015												
WS 2014/2015	6	1	17%				4		0%	5	1	20,00%
SS 2014												
Insgesamt	41	17	41%	0	0	0%	6	0	0%	9	1	11,11%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: Absolventen mit Studienbeginn im Semester geteilt durch Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester, d.h. für jedes Semester hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in R3Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	1,5	> 1,5 2,5	> 2,5 3,5	> 3,5 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021 ¹⁾					
SS 2020		2			
WS 2019/2020		1		1	
SS 2019					
WS 2018/2019		1	1		
SS 2018					
WS 2017/2018		1	1		
SS 2017	1	2		1	1
WS 2016/2017		1			
SS 2016	2	2			
WS 2015/2016		1			
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ 1 Semester	Studiendauer in RSZ 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021 ¹⁾					
SS 2020				2	
WS 2019/2020			2		
SS 2019					
WS 2018/2019				2	
SS 2018					
WS 2017/2018				2	
SS 2017			4	1	
WS 2016/2017				2	
SS 2016			4		
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.03.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	26.02.2021
Zeitpunkt der Begehung:	26.03.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 06.10.2015 bis 30.09.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende und Alumni, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der anhaltenden COVID-19 Pandemie fand die Vor-Ort-Begutachtung virtuell statt.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungs-

punkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-

europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)